

48. Ist es für die Bewilligung des Armenrechts von Bedeutung, wenn die das Armenrecht nachsuchende Partei deutscher Staatsangehörigkeit im Auslande lebt und die gegen einen Inländer gerichtete streitige Forderung im Auslande ohne die Genehmigung der deutschen Devisenbehörde an eine ausländische Handelsgesellschaft abgetreten, auch den Gegenwert dafür empfangen hat und wenn beide im Auslande diese Abtretung dergestalt als wirksam vollzogen behandeln, daß der Partei an der Forderung keine Rechte mehr zustehen sollen?

3PD. § 114.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 29. April 1941 i. S. C. (Besl.) v.  
Nachlaßverwalter im M.schen Nachlaß (Nf.). VII 13/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Gegenstand des Rechtsstreits ist eine verneinende Feststellungs-  
klage gegen Forderungen, deren sich der Beklagte rühmt. Dieser  
bittet um das Armentrecht für das Revisionsverfahren. Der nach  
seinen Angaben 1932 in die Schweiz ausgewanderte Gesuchsteller,  
Jude deutscher Staatsangehörigkeit, trägt vor, Inhaberin der Forde-  
rungen, die den Gegenstand dieses Rechtsstreites bilden, sei auf Grund  
einer Abtretung vom 26. Juli 1933 ausschließlich die Gesellschaft in  
Firma R. S. A. in Lugano; er habe mit diesen Forderungen nichts  
mehr zu tun. Durch Vorlage einer Erklärung des Geschäftsführers  
dieser Gesellschaft, des Rechtsanwalts Dr. Mario R. in Lugano, vom  
28. Januar 1938 hat sich dann der Gesuchsteller dessen Äußerung  
angeschlossen, wonach die Gesellschaft am 1. September 1933 ihre  
Rechte aus der Abtretung vom 26. Juli 1933 an den Gesuchsteller zur  
Sicherung für Forderungen, die diesem gegen sie zuständen, ab-  
getreten habe. Durch Vorlage einer weiteren Erklärung des  
Dr. Mario R. vom 27. Dezember 1940 hat sich aber der Gesuchsteller  
dessen weitere Erklärung zu eigen gemacht, wonach die „vorüber-  
gehende Verpfändung“ (als welche jene sicherungsweise Abtretung  
nach schweizerischem Recht anzusehen sei) gemäß einer beglaubigten  
Urkunde vom 27. Juni 1938 aufgehoben sei, so daß die Forderungen  
seit diesem Zeitpunkte völlig unbelastet der R. S. A. zuständen, und  
wonach weiter die Forderungen des Gesuchstellers an die Erben M.  
gemäß beglaubigter Urkunde vom 8. August 1938 „restlos und end-  
gültig“ auf die R. S. A. übergegangen seien; seit diesem Zeitpunkte  
habe der Gesuchsteller keinerlei Ansprüche mehr gegen die M.schen  
Erben, alle Forderungen und Ansprüche gegen den Nachlaß M.  
stünden ausschließlich der R. S. A. zu; der Beklagte habe diesbezüg-  
lich auch keine Ansprüche mehr an die R. S. A., da sich beide am 5. Februar  
1938 vollständig auseinandergesetzt hätten. Dabei habe sich die  
R. S. A. verpflichtet, den Gesuchsteller von etwa entstehenden

künftigen Kosten zu befreien, „soweit ihr dies aus den Einnahmen aus diesen abgetretenen Forderungen möglich sein würde“. Als Gegenwert erhalte der Gesuchsteller eine lebenslängliche Leibrente zuzüglich des Wohnrechts in einer Villa. Der Gesuchsteller hatte als Revisionskläger acht Gesuche um Verlängerung der ihm gesetzten Fristen zum Nachweise der Einzahlung der gerichtlichen Prozeßgebühr damit begründet, daß es der R. U. S. als der Inhaberin der streitigen Ansprüche wegen Behinderungen durch die Schweizer Devisenbehörden nicht möglich sei, die Prozeßgebühr rechtzeitig einzuzahlen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann nichts darauf ankommen, ob die mehrfach erwähnte Abtretung wegen Fehlens der erforderlichen debisentenrechtlichen Genehmigung im Inlande rechtsgültig ist oder nicht. Der Gesuchsteller und die R. U. S. haben ihren Wohnsitz (Gesellschaftssitz) in der Schweiz. Sie betrachten und behandeln dort die Abtretung als voll wirksam vollzogen, wie sich aus den oben angeführten Erklärungen beider und daraus ergibt, daß die Gegenleistung bewirkt ist. Danach ist es klar, daß auf die Armut des Gesuchstellers nichts ankommen kann. Nicht er, sondern die R. U. S. führt in Wahrheit als Inhaberin der Forderungen den Rechtsstreit. Es entsprach durchaus dieser Sachlage und stand in Widerspruch mit der nun von der R. U. S. behaupteten vertraglichen Einschränkung ihrer Prozeßkostenleistungspflicht, wenn sie von der Einlegung der Revision (9. Februar 1940) an bis zum 7. Dezember 1940 (Armenrechtsgesuch) es als selbstverständlich angesehen hat, daß die Prozeßgebühreneinzahlung ihr obliege; nur mit ihrer Behinderung hat sie die zahlreichen Fristverlängerungsgesuche begründet und aus dieser Begründung bewilligt erhalten. Es geht nicht an, daß sie das angebliche Unvermögen des Gesuchstellers in den Vordergrund rücken will, nachdem ihr weitere Fristverlängerungsgesuche keine Aussicht mehr zu bieten scheinen.

„Die Hilfe, die der Staat den Armen“ (deutscher Staatsangehörigkeit, wie hinzuzufügen ist) „gewährt, ist ein Ausfluß der Volksgemeinschaft“ (Oberlandesgericht Köln in DR. Ausg. A 1941 S. 937 Nr. 12). Dem Wesen dieser Gemeinschaft würde es aber widersprechen, wenn diese Hilfe gewährt würde, um der wahren Prozeßpartei und jedenfalls tatsächlich alleinigen, unbeschränkten Inhaberin der im Rechtsstreite geltend gemachten Ansprüche, einer

ausländischen Handelsgesellschaft, die kostenlose Führung des Rechtsstreits über diese Forderungen im Inlande zu ermöglichen. Ob diese Gesellschaft aus anderen Gründen, insbesondere aus solchen, die sich aus dem Verhalten ausländischer Behörden ergeben, behindert ist, den Prozeßkostenvoranschuß einzuzahlen, hat mit der Bewilligung des Armenrechts an den Gesuchsteller nichts zu tun. Nach alledem kommt es nicht darauf an, ob der Gesuchsteller dem Gerichte nunmehr sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten im Sinne der §§ 114, 118 Abs. 2 R.F.D. dargetan hat.